



An den
Finanzausschuss
Des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1

11011 Berlin

12.10.2006

Anhörung zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Biokraftstoffquote durch Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und zur Änderung energie- und stromsteuerrechtlichen Vorschriften

**Steuerliche Förderung der Verbrennung von aufbereitungsfähigen Altölen für die Schmierstoffproduktion beenden
Steuerfreier Energieverbrauch für die Basisölproduktion**

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir danken für die Einladung und die Möglichkeit zu einem wichtigen, offenen Problem des Energiesteuergesetzes für Unternehmen ,die neue Basisöle aus Altöl produzieren, Stellung nehmen zu können. Leider fehlt dieser innovativen Branche der Rohstoff und kann deshalb den dringenden Bedarf nach Basisöl nicht decken. Die Jahreskapazität einer Anlage beträgt ca. 70.000 bis 80.000 t Altöl. Das zeigt wie schwerwiegend die Verbrennung von ca. 120.000 bis 150.000 t deutschem Altöl pro Jahr ist.

1. Steuerliche Förderung der Altölverbrennung beenden (Änderung § 51)

Im Gegensatz zu den Zielen gemäß § 2 Abs. 1 (Vorrang der Altölaufbereitung zu Basisölen) der Altölverordnung vom 26.4.2002, der vorliegenden Nachhaltigkeitsstrategie sowie der vorgesehenen Erhöhung der Ressourceneffizienz, wird die Verbrennung von Altöl immer noch steuerlich gefördert, in dem auf die fällige Energiesteuer gerade bei den Branchen verzichtet wird, die am meisten Altöl verbrennen (§ 51 Abs.1 Nr. 1 Energiesteuergesetz vom 15. Juli 2006).

Der § 51 soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf (Drucksache 16/ 2709, Artikel 1, Nr. 2. a) und b) sogar erweitert werden.

Im Ergebnis dieser insgesamt unbegründeten Steuerbefreiung wird das Altöl (in seiner Substanz kein Heizstoff, sondern Schmierstoff) zum billigsten Heizstoff und **in der Lenkungswirkung des Energiesteuergesetzes dem Schmierstoffrecycling** entzogen. (Altöl mit einem Preis von 130,00 €/ t ist ohnehin bereits mit Abstand der billigste Mineralölbrennstoff – Heizöl schwer kostet ohne

Energiesteuern 270,00 €/ t). Das Energiesteuergesetz konterkariert damit bei Altöl andere Bundesgesetze und weitere Zielstellungen von zentraler Bedeutung für unsere Wirtschaft und die Umwelt (Steigerung der Ressourcen- und Energieeffizienz). Der deutschen Wirtschaft wird Schaden zugefügt, indem dem Bundeshaushalt Mittel entzogen, und die nachhaltige Entwicklung der Wirtschaft behindert wird.

1. Der Schaden entsteht dadurch, dass die wesentlich höhere Wertschöpfung (siehe unten) aus dem Rohstoff Altöl in der Basisölproduktion und der Verarbeitung zu Schmierstoffen nicht statt finden kann, wenn Altöl verbrannt wird. Die Produktion von ca. 150.000 t Basisöl zusätzlich sowie weitere Effekte in der vor allem mittelständischen Schmierstoffindustrie treten in Deutschland deshalb nicht ein.
Innovative Entwicklungen auf dem Gebiet des Altölrecyclings werden durch die Verbrennung dieses Rohstoffes infolge der Lenkungswirkung durch das jetzige Energiesteuergesetzes in die Verbrennung unterbunden.
Bei der Verbrennung des Altöls in der mineralischen Wirtschaft wird lediglich eine geringfügige Brennstoffsubstitution (z. B. 0,02 % des Energieverbrauchs in der Zementindustrie) erreicht. Eine Mehrproduktion an Finalprodukten erfolgt jedoch nicht.
2. Es wird auf die großen Einsparungen verzichtet, die sich aus der Produktion von Basisöl aus Altöl gegenüber der Produktion aus Rohöl ergeben:
 1. Fossile Ressourcen: 34 mal besser
 2. Treibhauseffekt: 2 bis 3 mal besser
 3. Versauerung: 6 mal besser
 4. Eutrophierung: 3 mal besser
 5. Krebspotential: 15 mal besser
 6. Feinstaubbelastung: 5 mal besser
3. Die Importeinsparung von ca. 3,0 Mio. t Rohöläquivalente bzw. adäquaten Mengen von Basisölen und synthetischen Basisölen findet nicht statt.
4. Auf Steuermehreinnahmen für den Bund wird verzichtet.

Vorschlag:

Die Verbrennung von aufarbeitungsfähigem Altöl der Sammelkategorie 1 gemäß Altölverordnung § 2 Abs. 2 wird ohne Ausnahmen mit dem Steuersatz für Heizöl leicht, gemäß Energiesteuergesetz § 2 Abs. 2 Nr. 1. und 3. und in Übereinstimmung mit § 2 Abs. 4 : 61,35 EUR/ 1000 Liter besteuert.

Änderung des § 51 durch Anfügung eines Abs.3: „ Das gilt nicht für Altöl der Sammelkategorie 1 gemäß § 2 Abs. 2 Altölverordnung. Der Steuersatz beträgt gemäß Energiesteuergesetz § 2 Abs. 3 Nr. 1. und 3. und in Übereinstimmung mit § 2 Abs. 4 : 61,35 EUR/ 1000 Liter

2. Steuerfreier Energieverbrauch (Änderung § 26)

Der im EU- Recht verankerte steuerfreie Eigenverbrauch von Mineralölherstellungsbetrieben ist neu geregelt worden. Das geltende Energiesteuergesetz unterscheidet nach Energieerzeugnissen, die im Betrieb selbst anfallen und solchen, die von außerhalb bezogen werden. Für fremd bezogene

Energieerzeugnisse ist die zutreffende Energiesteuer zu entrichten. Betroffen ist insbesondere die Verwendung von umweltfreundlichem Erdgas, welches nur fremd bezogen werden kann und bei der Produktion von Schmierstoffen gemäß neuem Energiesteuergesetz besteuert wird.

Diese Tatsache führt zur Ungleichbehandlung der Raffinerien, die mit unterschiedlichen Verfahren arbeiten und somit entweder eigene Brennstoffe einsetzen können oder nicht. Da dieses Problem gerade Anlagen betrifft, die Basisöl herstellen und davon wieder diejenigen am meisten trifft, die die höchsten Ausbeuten an Basisöl haben, wirkt diese Regelung kontraproduktiv, da der Aufbereitungsvorrang gemäß Altölverordnung gerade auf eine hohe Ausbeute abzielt. Bei der gegenwärtigen Regelung im Energiesteuergesetz werden darüber hinaus die Anlagen bevorzugt, die keine Basisöle herstellen können. Das Energiesteuergesetz orientiert auf die Produktion minderwertiger Energieerzeugnisse aus Altöl und verringert die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Basisölraffinerien und der deutschen Schmierstoffindustrie gegenüber den europäischen Wettbewerbern. Diese steuerliche Benachteiligung der Basisölraffinerien ist entsprechend der energie- und umweltpolitischen Ziele der Bundesregierung rückwirkend ab 1.8. 2006 wieder zurück zu nehmen.

**Vorschlag: Änderung § 26 Abs.: Einfügung eines Abs. 5 neu:
„Auf dem Betriebsgelände einer Altölraffinerie mit Basisölproduktion, dürfen Energieerzeugnisse steuerfrei zur Aufrechterhaltung des Betriebes verwendet werden. Die Änderung tritt rückwirkend zum 1.8.2006 in Kraft.“**

Hintergrund - Wirtschaftspolitische Zusammenhänge

Bedarfsdeckung

Die Schmierstoffrecyclingbranche versorgt die deutsche Schmierstoffindustrie mit hochwertigen Basisölen für die Produktion von Schmierstoffen im Inland und den Export. Der tatsächliche Bedarf an Basisölen kann seit 2006 nicht gedeckt werden. In der Basisölversorgung in Europa gibt es auch unter Einbeziehung der gesamten Mineralölwirtschaft Versorgungsprobleme, die durch das Aufkommen aus dem Schmierstoffrecycling teilweise verringert werden konnten. Obwohl die Recyclingbranche durch den Import von Altöl (2005: ca. 80.000 t) alle Anstrengungen unternimmt, kann der Basisölbedarf nicht gedeckt werden. Das Aufkommen von Basisölen könnte von 115.000 t im Jahr 2005 auf ca. 250.000 t erhöht werden, wenn das in Deutschland vorhandene aufbereitungsfähige Altöl nicht verbrannt, sondern zu Basisöl aufbereitet werden würde. Die Versorgung der deutschen Schmierstoffwirtschaft mit qualitativ hochwertigen Basisölen könnte damit zu 30 % aus Altöl gedeckt werden.

Verbunden damit wären der Bau neuer Aufbereitungsanlagen und die Schaffung neuer Arbeitsplätze.

Wertschöpfung

Die **Verbrennung** von 100.000 t Altöl ersetzt ein Äquivalent von ca. 80.000 t Heizöl schwer mit einem Wert von ca. 270 €/ t (ohne Steuern). Altöl kostet zur Zeit ca. 130,00 €/ t. Damit würde eine Kostensenkung von ca.140,00 €/t und insgesamt von

ca. 14,0 Mio. € bei den Altölverbrennern erreicht werden, jedoch ohne, dass ein Produktionszuwachs erreicht wird.

Durch **Raffination** von 100.000 t Altöl können ca. 60.000 bis 70.000 t Basisöl, 10.000 bis 20.000 Heizöl und andere Produkte hergestellt werden. Das entspricht einem Wert von ca. 47,00 bis 53,00 Mio. € (je Verfahren und Altölqualität).

Dabei sind die Ergebnisse der Wertschöpfungskette, die sich aus der Schmierstoffherstellung aus dem produzierten Basisölen und die Rohölimporteinsparung von insgesamt ca. 3,0 Mio. t / a noch nicht eingerechnet.

Energieeinsparung

Moderne Schmierstoffe mit hohen synthetischen Anteilen werden mit sehr großem Energieaufwand (Faktor 10) hergestellt. Der Anteil synthetischer Öle steigt stetig und bleibt beim Recycling erhalten. Altöl ist deshalb ein hochwertiger Rohstoff und darf nicht verbrannt werden. Das Rohstoffpotential von Altöl soll aus Gründen der Ökologie und der Wirtschaftlichkeit genutzt und Energie und Rohölimporte eingespart werden. Die Verbrennung von Altöl ist kein Mittel, um andere Produktionsanlagen scheinbar energieeffektiver zu machen. Sie verzögert nur die notwendigen Maßnahmen zur Steigerung der Energie- und Ressourceneffizienz.

Steuersatz

Der vorgeschlagene Steuersatz für die aufbereitbaren Altöle von 61,35 €/ 1000 L entspricht dem Steuersatz gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 3 für leichte Heizöle. Begründet wird diese Gleichstellung durch die chemische Zusammensetzung aus langkettigen erdölbürtigen und synthetischen Kohlenwasserstoffstrukturen und einem vergleichbaren Heizwert bei der Verwendung zur Wärmeerzeugung. Des Weiteren entspricht Altöl mit seinem überwiegendem Gehalt an Schmierstoffkohlenwasserstoffstrukturen den Schmierstoffen. Schmierstoffe, wenn diese zur Wärmeerzeugung eingesetzt werden, sind gemäß Energiesteuergesetz, § 2, Abs. 3, Nr. 3, ebenfalls mit einem Steuersatz in Höhe von 61,35 Euro/ 1000 Liter zu versteuern. Werden Schmierstoffe als Kraftstoff eingesetzt, ist sogar ein Steuersatz von 485,70 € gemäß § 2 Abs. 1, Nr. 6 Energiesteuergesetz festgelegt. Somit ist der gewählte Steuersatz von 61,35 Euro / 1000 Liter für die Verbrennung des Schmierstoffrohstoffes Altöl der Sammelkategorie 1 gemäß § 2 Abs. 2 Altölverordnung zur Wärmeerzeugung, als zutreffender Ansatz zu sehen.

Horst Laneus

Geschäftsführer